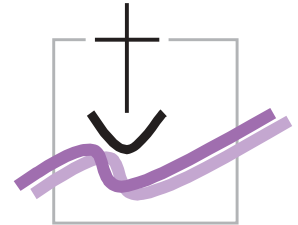


AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE



Nr. 11-12

Greifswald, den 20. Dezember 2004

2004

Inhalt

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	92
Nr. 1) Kirchenbeamtenbesoldungsordnung	82	C. Personalmeldungen	92
Nr. 2) Postlaufordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche	84	D. Freie Stellen	92
Nr. 3) Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes	85	E. Weitere Hinweise	92
Nr. 4) Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission	85	F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst	92
Nr. 5) Änderung der Disziplinarverordnung	87		
Nr. 6) Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Übernahme der Verwaltung für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise	88		
Nr. 7) Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen	88		
Nr. 8) Verwaltungskostenverordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung in der Pommerschen Evangelischen Kirche (VwKostVO) vom 17.12.2004	89		

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Kirchenbeamtenbesoldungsordnung der UEK

Pommersche Evangelische Kirche
 Das Konsistorium
 II/3 221-10/04

Anlage zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

I. Grundgehaltssätze

1. Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	2-Jahres Rhythmus				3-Jahres Rhythmus				4-Jahres Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A2	1.238,66	1.268,56	1.298,48	1.328,39	1.358,31	1.388,23	1.418,16					
A3	1.290,32	1.322,14	1.353,97	1.385,80	1.417,64	1.449,48	1.481,31					
A4	1.319,61	1.357,11	1.394,57	1.432,06	1.469,53	1.507,01	1.544,47					
A5	1.330,28	1.378,27	1.415,56	1.452,83	1.490,13	1.527,41	1.564,69	1.601,98				
A6	1.361,78	1.402,72	1.443,67	1.484,60	1.525,53	1.566,47	1.607,42	1.648,36	1.689,29			
A7	1.421,63	1.458,42	1.509,94	1.561,45	1.612,96	1.664,48	1.716,00	1.752,78	1.789,57	1.826,38		
A8		1.510,70	1.554,71	1.620,72	1.686,74	1.752,74	1.818,78	1.862,78	1.906,78	1.950,81	1.994,81	
A9		1.609,52	1.652,83	1.723,28	1.793,73	1.864,19	1.934,65	1.983,07	2.031,52	2.079,95	2.128,39	
A10		1.734,26	1.794,44	1.884,70	1.974,98	2.065,25	2.155,52	2.215,70	2.275,88	2.336,05	2.396,23	
A11			1.999,15	2.091,64	2.184,13	2.276,64	2.369,14	2.430,80	2.492,46	2.554,14	2.615,80	2.677,46
A12			2.150,00	2.260,28	2.370,55	2.480,83	2.591,11	2.664,62	2.738,13	2.811,65	2.885,18	2.958,69
A13			2.420,01	2.539,09	2.658,18	2.777,26	2.896,34	2.975,73	3.055,11	3.134,50	3.213,90	3.293,29
A14			2.518,66	2.673,10	2.827,52	2.981,93	3.136,36	3.239,30	3.342,25	3.445,20	3.548,15	3.651,10
A15						3.279,17	3.448,95	3.584,78	3.720,60	3.856,42	3.992,25	4.128,07
A16						3.621,74	3.818,09	3.975,18	4.132,28	4.289,35	4.446,44	4.603,53

2. Besoldungsordnung B

B 2	4.802,27
B 3	5.087,69
B 4	5.386,63
B 5	5.729,60
B 6	6.053,47

3. Besoldungsordnung W

W1	2.860 49
W2	3.267 63
W3	3.967 83

4.

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2.261,23	2.340,63	2.420,01	2.499,39	2.578,80	2.658,18	2.737,56	2.816,95	2.896,34	2.975,73	3.055,11	3.134,50	3.213,90	3.293,29	
C 2	2.266,18	2.392,70	2.519,23	2.645,76	2.772,27	2.898,79	3.025,31	3.151,82	3.278,34	3.404,86	3.531,37	3.657,90	3.784,41	3.910,94	4.037,46
C 3	2.495,45	2.638,70	2.781,96	2.925,22	3.068,48	3.211,74	3.354,99	3.498,24	3.641,50	3.784,76	3.928,01	4.071,27	4.214,52	4.357,78	4.501,03
C 4	3.169,87	3.313,88	3.457,89	3.601,90	3.745,92	3.889,92	4.033,93	4.177,92	4.321,93	4.465,94	4.609,96	4.753,95	4.897,96	5.041,97	5.185,98

II. Familienzuschlag

	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppe A5	84,20 €	159,84 €
übrige Besoldungsgruppen	88,44 €	164,08 €

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 75,64 €
sowie für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 193,69 € *

* 93,35 € (BVerfG) + 100,34 €

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in der Besoldungsgruppe A5 für das erste zu berücksichtigende Kind um 4,29 €
sowie ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 12,89 €

III. Allgemeine Zulage

(1) Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage (allgemeine Zulage) erhalten

1. Kirchenbeamte des mittleren Dienstes,
2. Kirchenbeamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen mit einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A9 und
3. Kirchenbeamte des höheren Verwaltungsdienstes und Studienräte in der Besoldungsgruppe A13.

(2) Die allgemeine Zulage beträgt

1. im mittleren Dienst (Absatz 1 Nr. 1) für Kirchenbeamte
 - a) der Besoldungsgruppen A5 bis A8 13,76 €
 - b) der Besoldungsgruppen A9 und A10 53,83 €
2. im gehobenen Dienst (Absatz 1 Nr. 3) für Kirchenbeamte der Besoldungsgruppen A9 bis A13 59,82 €
3. im höheren Dienst (Absatz 1 Nr. 3) für Kirchenbeamte der Besoldungsgruppe A13 59,82 €

IV. Anwärterbezüge

Für Anwärter, deren Vorbereitungsdienst nach dem 31. Dezember 1999 begonnen hat

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A9 bis A11	727,64 €
A 12	833,30 €
A 13	857,33 €
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	883,73 €

Nr. 2) Postlaufordnung für die Pommersche Evangelische Kirche vom 7. 12. 2004

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
II/1 121-3 - 1/04

Nachstehend wird die Postlaufordnung für die Pommersche Evangelische Kirche veröffentlicht.

Aufgrund von § 4 der Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmung zur Ausführungs-Verordnung für die Vermö-

gens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union erlässt das Konsistorium der der Pommerschen Evangelischen Kirche folgende Ordnung:

§ 1

Schriftverkehr einschließlich e-Mails von Kirchengemeinden an das Konsistorium soll durch die Hand der Superintendentin oder des Superintendenten gehen.

§ 2

(1) Die Kirchengemeinden senden ihren für das Konsistorium bestimmten Schriftverkehr an die Superintendentur.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent nehmen den eingehenden Schriftverkehr unverzüglich zur Kenntnis und versehen ihn gegebenenfalls mit einer Stellungnahme. Dabei stellen die Superintendentin oder die Superintendenten organisatorisch sicher, dass aus dem Postlauf den Kirchengemeinden kein Schaden entsteht.

(3) Sodann wird sofort folgendermaßen verfahren:

1. Rechnungen, die Baurechnungen sind, sind zunächst an die oder den Baubeauftragte/n des Konsistoriums zwecks sachlicher Prüfung und Gegenzeichnung, zu senden. Von dort aus sind sie an das Konsistorium, Finanzabteilung, Rudolf-Breitscheid-Straße zu senden.

2. Rechnungen, die keine Baurechnungen sind, sind an das Konsistorium, Finanzabteilung, Rudolf-Breitscheid-Straße, zu senden.

3. Der übrige Schriftverkehr ist an das Konsistorium, Bahnhofstraße, zu senden.

§ 3

Schriftverkehr von Kirchengemeinden, der im Konsistorium eingeht, ohne dass die Superintendentin oder der Superintendent hat votieren können, wird dort nicht bearbeitet, sondern ohne weiteres der Superintendentin oder dem Superintendenten zur Kenntnisnahme zugesandt, die oder der dann nach § 2 verfährt.

§ 4

Vom Schriftverkehr des Konsistoriums an die Kirchengemeinden erhält die Superintendentin oder der Superintendent Ablichtungen.

§ 5

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Greifswald, den 07.12.2004

Das Konsistorium der
Pommerschen Evangelischen Kirche

Peter von Loeper
Konsistorialpräsident

Nr. 3) Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes vom 8. September 2004

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
II 3 220-1-17/04

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Das Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 470), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13.5.2004 (ABl. EKD Seite 352), wird wie folgt geändert:

1. In § 45 Absatz 2 werden die Worte „bei Geburt, Krankheit und Tod“ durch „in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen“ ersetzt.
2. In § 68a Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „1. August 2004“ durch die Angabe „31. Dezember 2009“ ersetzt.
3. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Auf Antrag kann eine Pfarrerin oder ein Pfarrer während der Elternzeit im eingeschränkten Dienst beschäftigt werden. § 67 Absatz 1 Satz 2 sowie § 68 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 bleiben unberührt.“

Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

- b) Im neuen Absatz 7 wird die Zahl „4“ durch „5“ ersetzt.

§ 2 Änderung des Kirchenbeamtengesetzes

Das Kirchenbeamtengesetz vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD Seite 403), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 2002 (ABl. EKD Seite 364, berichtigt ABl. EKD 2003 Seite 134) wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Absatz 2 werden die Worte „Geburts- und Todesfällen“ durch „und Geburtsfällen“ ersetzt.
2. In § 46a Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „1. August 2004“ durch die Angabe „31. Dezember 2009“ ersetzt.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2004 in Kraft.
Berlin, den 8. September 2004

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Fischer

Nr. 4) Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
II/3 201-3 –3/04

Nachstehend veröffentlichen wir die Beschlüsse 73/04 und 74/04 der Arbeitsrechtlichen Kommission der UEK vom 26. August 2004.

Greifswald, 8. November 2004

gez. von Loeper
Konsistorialpräsident

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss 73/04) über Sonderregelung für Lehrkräfte

Vom 26. August 2004

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Union evangelischer Kirchen beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

Sonderregelungen 1 KAVO (SR 1 KAVO)

Nr. 1 Zu §§ 1 und 2 - Geltungsbereich -

(1) Diese Sonderregelungen gelten für Mitarbeiter als Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen (Beruf-, Berufsfach- und Fachschulen).

(2) Diese Sonderregelungen gelten auch für gemeindepädagogische und sonstige kirchliche Mitarbeiter, die an staatlichen bzw. nichtkirchlichen privaten Schulen Religionsunterricht erteilen, sofern sie mit mindestens 50 % der Regelstundenzahl der entsprechenden Schulstufe tätig sind.

Nr. 2 Zu § 7 - Ärztliche Untersuchung -

Es gelten die Bestimmungen, die zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen allgemein erlassen sind.

Nr. 3 Zu §§ 15, 15 a, 16, 16 a, 17, 34 und 35 - Arbeitszeit - Vergütung Nichtvollbeschäftigter - Zeitzuschläge Überstundenvergütung -

Die §§ 15, 15 a, 16, 16 a, 17, 34 Abs. Unterabs. 1 Satz 3 und Unterabs. 2 und § 35 finden keine Anwendung. Es gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten. Sind entsprechende Beamte nicht vorhanden, so ist die Arbeitszeit im Arbeitsvertrag zu regeln.

Nr. 4
Zu §§ 26 ff.
- Vergütung -

Durch Dienstvereinbarung (§ 36 MVG-EEKD) kann vereinbart werden, dass die für Lehrer an den entsprechenden staatlichen Schulen geltenden Vergütungs- bzw. Besoldungsregelungen einschließlich der Regelungen zum Urlaubsgeld und der Gewährung einer Zuwendung anzuwenden sind.

Nr. 5
Zu § 20
- Dienstzeit -

Die bei deutschen Auslandsschulen verbrachten Zeiten werden als Dienstzeit angerechnet.

Nr. 6
Zu Abschnitt VI
- Eingruppierung -

(1) Die Eingruppierung richtet sich nach den jeweiligen Landesregelungen für vergleichbare Lehrkräfte nach Maßgabe der Anlage.

(2) Die Eingruppierung der gemeindepädagogischen und sonstigen kirchlichen Mitarbeiter im Sinne von Nr. 1 Abs. 2 erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Gestellungsvertrages, gliedkirchlich kann hiervon nur unter Anwendung des für den Mitarbeiter geltenden einschlägigen Vergütungsgruppenplans abgewichen werden.

Nr. 7
Zu Abschnitt XI
- Urlaub -

(1) Die §§ 47 und 49 finden keine Anwendung. Es gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Lehrkräfte im Landesdienst.

(2) Wird die Lehrkraft während der Schulferien durch Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig, so hat sie dies unverzüglich anzuzeigen. Die Fristen des § 37 Abs. 2 beginnen mit dem Tage der Arbeitsunfähigkeit.

Die Lehrkraft hat sich nach Ende der Schulferien oder, wenn die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsunfähigkeit zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen.

Nr. 8
Zu Abschnitt
- Ordentliche Kündigung -

§ 53 Abs. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Kündigung nur zum Ablauf des 31. Januar und 31. Juli eines Jahres zulässig ist.

Nr. 9
Zu § 60 Abs. 1
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze -

Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar bzw. 31. Juli) in dem der Mitarbeiter das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Nr. 10

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Arbeitsrechtsregelung (Beschluss 30/94) über Sonderregelungen 1 KAVO vom 3. November 1994 und die sie ergänzenden Bestimmungen außer Kraft.

Anlage zu den Sonderregelungen 1 KAVO

Bei einem voll ausgebauten Gymnasium in kirchlicher Trägerschaft, in der Regel

Schulleiter	Vergütungsgruppe II mit einer Funktionszulage nach I a
Stellv. Schulleiter	Vergütungsgruppe II mit einer Funktionszulage nach I b
Oberstufenleiter	Vergütungsgruppe II mit einer ½ Funktionszulage nach I b

Bei einem voll ausgebauten Gymnasium in kirchlicher Trägerschaft mit mindestens 750 Schülern:

Schulleiter	Vergütungsgruppe II mit einer Funktionszulage nach I
1. stellv. Schulleiter	Vergütungsgruppe II mit einer Funktionszulage nach I a
2. stellv. Schulleiter	Vergütungsgruppe II mit einer Funktionszulage nach I b
Oberstufenleiter	Vergütungsgruppe II mit einer ½ Funktionszulage nach I b

Berlin, den 26. August 2004
 Arbeitsrechtliche Kommission

gez. Wilker
 Vorsitzender

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 74/04
Vom 26. August 2004

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Union evangelischer Kirchen beschließt gemäß § 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

§ 1**Änderung der Altersteilzeitordnung (ATZO)**

Die ATZO, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 70/02 vom 28. November 2002 (ABl. EKD 2003, S. 30), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird in Satz 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Zusatz angefügt: „der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung bleibt unberücksichtigt.“

2. § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen tariflichen Beendigungstatbestände (z. B. § 53 bis § 60 KAVO)

a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens beanspruchen kann; dies gilt nicht für Renten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können oder

b) mit Beginn des Kalendermonats, für den der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung, eine ähnliche Leistung öffentlich rechtlicher Art oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens bezieht.

§ 2**Änderung der Ordnung zur sozialen Absicherung**

Die Ordnung zur sozialen Absicherung vom 27. April 1995 (ABl. EKD 1995, S. 293) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Abfindung beträgt für jedes volle Jahr der Beschäftigungszeit (§ 19 KAVO) die Hälfte der letzten Monatsvergütung (§ 26 KAVO, zuzüglich der allgemeinen Zulage) für Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan A fallen), höchstens das Fünffache dieser Vergütung.

§ 3**In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Oktober 2004 in Kraft.

Berlin, den 26. August 2004
Arbeitsrechtliche Kommission

gez. Wilker
Vorsitzender

Nr. 5) Änderung der Disziplinarverordnung

Pommersche Evangelische Kirche
Greifswald, 17. Dezember 2004
Das Konsistorium
II/2 25-4/04

Nachstehend veröffentlichen wir die Verordnung zur Änderung der Disziplinarverordnung vom 1. Dezember 2004, die durch das Präsidium der UEK am 1. Dezember 2004 erlassen und gemäß Artikel 6 Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 3 GO. UEK auch für die Pommersche Evangelische Kirche zum 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt wurde.

gez. von Loeper
Konsistorialpräsident

Verordnung zur Änderung der Disziplinarverordnung vom 1. Dezember 2004**Verordnung zur Änderung der Disziplinarverordnung**

vom 1. Dezember 2004

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Verordnung über das Disziplinarrecht vom 8. Mai 1996 (ABl. EKD S. 231), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Disziplinarordnung vom 18. Oktober 2003 (ABl. EKD S. 427), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. für den Disziplinarhof der Union Evangelischer Kirchen in der EKD im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

2. In § 13 Absatz 1 wird folgender neuer Satz hinzugefügt:

„Die Aufgabe der Disziplinarkammer der Union Evangelischer Kirchen in der EKD wird durch die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wahrgenommen (ABl. EKD 1996 S. 434). Die Geschäftsstelle befindet sich im Konsistorium dieser Kirche.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 2004
Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

gez. Dräger

Nr. 6) Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Übernahme der Verwaltung für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
II/1 124-21.2.1.04

Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Übernahme der Verwaltung für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche nach Art. 139 Abs. 3 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 17.12.2004

Aufgrund von § 8 des Kirchengesetzes über die Übernahme der Verwaltung für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche nach Art. 139 Abs. 3 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche erlässt die Kirchenleitung folgende Durchführungsbestimmungen:

§ 1

Das Konsistorium ist unbeschadet seiner landeskirchlichen Aufgaben im Rahmen seiner Verwaltungsaufgabe für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden nach oben genanntem Gesetz für die folgenden Bereiche zuständig:

1. Es trägt unbeschadet der Rechte und Pflichten der Eigentümer und unbeschadet der Entscheidungsbefugnis des Kreiskirchenrats und der Kreissynode die Verantwortung für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung und Wirtschaftsführung in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen.

2. Es ist für die Erledigung aller Kassen- und Rechnungsgeschäfte in seinem Bereich zuständig, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. Die Planung der Kassen und der Haushalte erfolgt durch das jeweils zuständige Organ unter Beratung durch das Konsistorium. Die Buchhaltung obliegt dem Konsistorium. Die Rechnungsführung erfolgt im Rahmen des Planes und der einschlägigen Ordnungen.

3. Es sorgt für die Erfordernisse des Meldewesens und führt die entsprechenden Dateien nach Meldungen der Kirchengemeinden.
4. Es führt die Personalverwaltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Für die Verwaltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Personalkosten ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln gefördert werden, ist ein gesondertes Entgelt von 25 pro Fall und Monat zu zahlen.

5. Es unterstützt und berät die Kirchenkreise, Kirchengemeinden und weiteren kirchlichen Einrichtungen in allen Angelegenheiten des kirchlichen Bauens. Es ist zuständig für die Dokumentation des baulichen Bestandes. Es unterstützt die Kirchengemeinden und Kirchenkreise bei der Fördermittelbearbeitung.

6. Es ist für die Vertragsgestaltung auf dem Gebiet des kirchlichen Bauens zuständig. Ihm sind die dafür erforderlichen Vollmachten zu erteilen. Es achtet auf die Belange der Denkmalpflege nach den kirchlichen und staatlichen Ordnungen.

7. Es trägt Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung und Bewirtschaftung des kirchlichen Grundbesitzes, ohne dass dadurch die Aufgaben und Befugnisse der jeweiligen Eigentümer eingeschränkt werden. Mietwohnungen werden nur auf besonderen Auftrag und gegen ein Entgelt von 8 pro Wohnung und Monat verwaltet. Die Mietwohnungsverwaltung umfasst ausschließlich die Betriebskostenabrechnung, den Abschluss und die Änderung von Mietverträgen und die Mietrechtsberatung.

8. Es berät die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und weiteren kirchlichen Einrichtungen in allen Grundstücksangelegenheiten und führt die dafür erforderliche Dokumentation. Bei Vorbereitung und Abschluss von Verträgen soll es den jeweiligen kirchlichen Eigentümer vertreten. Ihm sind die dafür notwendigen Vollmachten zu erteilen.

9. Es berät im Friedhofsrecht, insbesondere bei Fragen der Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung. Es ist Widerspruchsbehörde für Bescheide auf dem Gebiet des Friedhofswesens.

§ 2

In den Kirchenkreisen Demmin, Pasewalk und Stralsund unterhält das Konsistorium Außenstellen.

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Das Konsistorium kann Verwaltungsvorschriften erlassen.

Greifswald, den 17.12.2004

Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche

gez. Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Bischof

Nr. 7) Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
II/1 124-15 – 18/04

Nachstehend wird die Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und der Pommerschen Evangelischen Kirche veröffentlicht.

gez. von Loeper
Konsistorialpräsident

Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, vertreten durch die Kirchenleitung, und die Pommersche Evangelische Kirche vertreten durch die Kirchenleitung, schließen aufgrund von § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder vom 10. November 1976 (ABl. EKD 1976 S. 389) die folgende Vereinbarung.

§ 1

Gemeindeglieder können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg Glieder einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes werden, wenn eine erkennbare kirchliche Bindung zu der aufnehmenden Kirchengemeinde gegeben ist und sie an deren Leben regelmäßig teilnehmen.

§ 2

(1) Über eine Gemeindezugehörigkeit nach § 1 entscheidet auf schriftlich zu begründenden Antrag des Gemeindeglieds der Gemeindeglieder der aufnehmenden Kirchengemeinde. Dieser hat den Gemeindeglieder der Wohnsitzkirchengemeinde und, wenn das Gemeindeglied bisher einer anderen Kirchengemeinde angehört, auch den Gemeindeglieder dieser Kirchengemeinde zu hören. Er soll seine Entscheidung nicht gegen eine Stellungnahme der Wohnsitzkirchengemeinde treffen.

(2) Die Entscheidung ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin sowie dem Gemeindeglieder der Wohnsitzkirchengemeinde und, wenn das Gemeindeglied bisher einer anderen Kirchengemeinde angehört, auch dem Gemeindeglieder dieser Kirchengemeinde schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung können Antragsteller oder Antragstellerin und der Gemeindeglieder der Wohnsitzkirchengemeinde oder der Kirchengemeinde, der das Gemeindeglied bisher angehört innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Sie ist an den für die aufnehmende Kirchengemeinde zuständigen Kreiskirchenrat zu richten. Dieser entscheidet im Einvernehmen mit dem für die Wohnsitzkirchengemeinde zuständigen Kreiskirchenrat. Kommt ein Einvernehmen zwischen beiden Kreiskirchenräten nicht zustande, gilt dies als Ablehnung des Antrags auf Wechsel der Gemeindezugehörigkeit. Die Entscheidung ist endgültig.

(3) Die Entscheidung erstreckt sich auf Kinder, die das 14 Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn der Antrag von den sorgeberechtigten Eltern gemeinsam oder von dem allein sorgeberechtigten Elternteil gestellt wird.

(4) Sofern sich die im Haushalt des Gemeindeglieds lebenden Familienangehörigen dem Antrag angeschlossen haben, erstreckt sich die Entscheidung auch auf diese.

§ 3

Wenn im Falle eines Wohnsitzwechsels der Antrag nach § 2 Abs. 1 innerhalb von zwei Monaten seit dem Wohnsitzwechsel gestellt und dem Antrag entsprochen wird, wirkt die Entscheidung auf den Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels zurück.

§ 4

(1) Das Gemeindeglied hat in der aufnehmenden Kirchengemeinde alle Rechte und Pflichten eines Gemeindeglieds. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber der für den Wohnsitz zuständigen Landeskirche bzw. Kirchengemeinde bleibt unberührt.

(2) Die Zugehörigkeit zur aufnehmenden Kirchengemeinde vermittelt die Zugehörigkeit zu der für die aufnehmende Kirchengemeinde zuständigen Landeskirche

§ 5

(1) Das Gemeindeglied kann auf die nach den §§ 1 und 2 begründete Gemeindezugehörigkeit verzichten mit der Folge, dass es Gemeindeglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist gegenüber dem Gemeindeglieder schriftlich zu erklären. Der Verzicht wird mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erklärung zugegangen ist, wirksam. § 2 Abs. 3 und Abs.4 gilt entsprechend. Der Gemeindeglieder teilt den Wechsel der Gemeindezugehörigkeit der Kirchengemeinde des Wohnsitzes mit.

(2) Die Zugehörigkeit zu der aufnehmenden Kirchengemeinde endet, wenn das Gemeindeglied seinen Wohnsitz in eine andere Kirchengemeinde verlegt.

§ 6

Die beteiligten Landeskirchen können im gegenseitigen Benehmen Durchführungsbestimmungen zu dieser Vereinbarung erlassen.

§ 7

Diese Vereinbarung bedarf für beide vertragschließenden Kirchen der Zustimmung durch Kirchengesetz. Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald beide Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind. Der Zeitpunkt wird von beiden Kirchen im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgemacht.

Berlin, den 27. August 2004

Evangelische Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
- Kirchenleitung -

Dr. Wolfgang Huber

Greifswald, den 20. August 2004

Pommersche Evangelische Kirche
- Kirchenleitung -

Nr. 8) Verwaltungskostenverordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung in der Pommerschen Evangelischen Kirche (VwKostVO) vom 17.12.2004

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
II/1 154-10.1-6/04

Die Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche hat aufgrund von §§ 156 Abs. 2 und 63 Abs. 1 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchliche Verwaltungsordnung - VwO) sowie aufgrund von § 5 S. 2 des Kirchengesetzes über die Übernahme der Verwaltung für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche nach Art. 139 Abs. 3 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche (KO) unter Bezugnahme auf Artikel 132 Abs. 1 und Art. 134 Abs. 1 KO folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Kostentarif
§ 3	Gebühren
§ 4	Auslagen
§ 5	Kostenbefreiung
§ 6	Kostenpflichtiger
§ 7	Entstehung der Kostenpflicht
§ 8	Fälligkeit der Kostenschuld, Vorauszahlung
§ 9	Rechtsbehelfe, Rechtsmittel
§ 10	Schlußbestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) Für Verwaltungstätigkeiten des Konsistoriums im Bereich der kirchlichen Vermögens- und Finanzverwaltung werden nach dieser Verordnung Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Kosten werden grundsätzlich auch erhoben, wenn ein auf Vornahme der kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 4 (Auslagen) nach dem im Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltungstätigkeit geltenden Kostentarif (Anlage).

§ 3 Gebühren

(1) Ist für den Ansatz der Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest - und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes der Verwaltungstätigkeit, der Nutzen oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 4 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie, ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten.

- (2) Als Auslagen können insbesondere erhoben werden:
- Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen,
 - Telegraphen-, Fernschreib- und Faxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 - bei Dienstreisen entstehende Reisekosten,
 - Beträge, die an Behörden oder andere Personen für ihre Tätigkeit zu leisten sind,
 - Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
 - Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

§ 5 Kostenbefreiung

- (1) Kosten werden nicht erhoben für
- mündliche Auskünfte
 - Verwaltungstätigkeiten für
 - die Pommersche Evangelische Kirche, andere Kirchen-, Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer Untergliederungen, öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen, Werke und Einrichtungen,
 - Behörden des Bundes, Behörden eines Bundeslandes, Landkreise und Gemeinden.

(2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Nummer 2 Genannten berechtigt sind, die Kosten Dritten aufzuerlegen oder die in Absatz 1 Nummer 2 Genannten sich durch Vereinbarung zur Übernahme der Kosten verpflichtet haben.

(3) Sofern Kostenbefreiung nicht gegenseitig verbürgt ist, bleiben die in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b genannten Rechtsträger zur Erstattung der Kosten verpflichtet.

(4) Von der Erhebung von Kosten kann ganz oder teilweise aus besonderen Billigkeitsgründen abgesehen werden.

§ 6 Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- wer die Verwaltungstätigkeit veranlasst hat oder zu wesentlichen Nutzen sie vorgenommen wird,
 - wer sich durch Erklärung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Kostenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrags.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Fälligkeit der Kostenschuld, Vorauszahlung

(1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
 (2) Die Aufnahme einer Verwaltungstätigkeit nach § 1 ist von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Ausnahmsweise kann aus Billigkeitsgründen, insbesondere wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenpflichtigen geboten erscheint, von der Erhebung eines Kostenvorschusses ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 9 Rechtsbehelfe, Rechtsmittel

(1) Die Kostenbescheide des Konsistoriums sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen Kostenbescheide des Konsistoriums ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats, nachdem der Kostenbescheid dem Kostenpflichtigen bekanntgegeben worden

ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Konsistorium zu erheben. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Hilft das Konsistorium dem Rechtsbehelf nicht ab, so entscheidet das Konsistorium durch Widerspruchsbescheid.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verwaltungskostenverordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Durchführungsbestimmungen und den Kostentarif erlässt das Konsistorium.

Greifswald, den 17.12.2004

Die Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche

Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Bischof

Kostentarif nach § 2 der Verwaltungskostenverordnung vom 17.12.2004

Tarifstelle	Gegenstand	Bemessungsgrundlage Wert des Gegenstandes	Kosten (in €) Gebühren und Auslagen
I.	Erteilung von kirchenaufsichtlichen Genehmigungen genehmigungsgleiche Verwaltungsakte		Gebühren
1	Erbbauverträge, Wohnungs- und Teilerbbauverträge sowie Grundstücksmietverträge und Grundstücksnutzungsverträge mit einer Vertragslaufzeit über 18 Jahre	18-facher Betrag des vereinbarten Jahreszinses	
1.1	Nach vorheriger Zahlungserinnerung	bis 100.000,00 €	1 v. H. des Wertes mindestens 75
1.2.		über 100.000,00 €	1.000 zzgl. 0,40 v. H. des 100.000 übersteigenden Wertes höchstens 4.000
2	Verlängerung, Erneuerung, Aufhebung, Übertragung sowie Reservierung von Verträgen nach Tarifstelle I.1	18-facher Betrag des vereinbarten Jahreszinses	
2.1		bis 100.000,00 €	1 v.H. des Wertes mindestens 75
2.2		über 100.000,00 €	1.000 zzgl. 0,40 v.H. des 100.000 übersteigenden Wertes höchstens 4.000
3	Zusätzliche Erklärungen, Zustimmungen, Änderungen und/ oder Ergänzungen zu Verträgen nach Tarifstelle I.1 oder I.2	18-facher Betrag des vereinbarten Jahreszinses	
3.1		bis 100.000,00 €	0,25 v.H. des Wertes mindestens 20
3.2		über 100.000,00 €	250 zzgl. 0,15 v.H. des 100.000 übersteigenden Wertes höchstens 1.000
4	Grundstücksmiet- und Grundstücksnutzungsverträge mit einer Laufzeit bis 18 Jahre sowie deren Verlängerung, Aufhebung oder Übertragung	Jahreszins x Vertragslaufzeit je angefangenem Jahr	
4.1		bis 100.000,00 €	1 v.H. des Wertes mindestens 40
4.2		über 100.000,00 €	1.000 zzgl. 0,40 v.H. des 100.000 übersteigenden Wertes höchstens 4.000

Tarif- stelle	Gegenstand	Bemessungsgrundlage Wert des Gegenstandes	Kosten (in €) Gebühren und Auslagen
5	Zusätzliche Erklärungen, Zustimmungen, Änderungen und/ oder Ergänzungen zu Verträgen nach Tarifstelle I.4	Jahreszins x Vertragslauf-zeit je angefangenem Jahr	
5.1		bis 100.000,00 €	0,25 v.H. des Wertes mindestens 20
5.2		über 100.000,00 €	250 zzgl. 0,15 v.H. des 100.000 übersteigenden Wertes höchstens 1.000
6	Bauerlaubnisverträge	Pauschsatz	20
7	Tauschplan/ Bodenordnungsplan nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz		kostenfrei
8	Bodenordnung im Umlegungsverfahren nach Baugesetzbuch bzw. Rechtsgeschäfte zur Vermeidung des Umlegungsverfahrens		kostenfrei
9	Flurbereinigungsplan nach Flurbereinigungsgesetz		kostenfrei
10	Grundstückstauschverträge	Vertragswert des abgegebenen Grundstücks	
10.1		bis 100.000,00 €	1 v.H. des Wertes mindestens 75
10.2		über 100.000,00 €	1.000 zzgl. 0,40 v.H. des 100.000 übersteigenden Wertes höchstens 4.000
11	Aufhebung oder Übertragung von Verträgen nach Tarifstelle I.10	Vertragswert des abgegebenen Grundstücks	
11.1		bis 100.000,00 €	1 v.H. des Wertes mindestens 75
11.2		über 100.000,00 €	1.000 zzgl. 0,40 v.H. des 100.000 übersteigenden Wertes höchstens 4.000
12	Zusätzliche Erklärungen, Zustimmungen, Änderungen und/ oder Ergänzungen zu Verträgen nach Tarifstelle I.10		kostenfrei
13	Grundstückskaufverträge, Grundstücksüberlassungsverträge, Grundstücksschenkungsverträge	Vertragswert des Grundstücks	
13.1		bis 100.000,00 €	1 v.H. des Wertes mindestens 75
13.2		über 100.000,00 €	1.000 zzgl. 0,40 v.H. des 100.000 übersteigenden Wertes höchstens 4.000

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

C. Personalmeldungen

Versetzt:

in den Ruhestand mit Wirkung vom 01.12.2004: Pfarrer Hans-Jörg Krug, Neuenkirchen, Kirchenkreis Greifswald

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst